

Reglement über die Abwasserbeseitigung

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan (nach Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991)
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt (nach altem Recht)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
BD	Bau-Departement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den GrundeigentümerInnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

§ 2 Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.
- 2 Die Bau- und Werkkommission ist zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen,
 - f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
 - g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 23 GSchV-SO,
 - h) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen,

- i) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.

§ 3 Erschliessung

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Das GEP wird nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) erstellt und nachgeführt.
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die GrundeigentümerInnen verantwortlich.

§ 4 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 5 einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach. Private Anschlussleitungen werden im Kataster aufgenommen, sofern es sich um Neuanschlüsse (§ 20 Abs. 3) handelt oder im Falle früher erstellter Bauten Ausführungspläne von den privaten Anschlüssen vorhanden sind.
- 2 Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

**§ 5 Öffentliche
Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- 2 Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- 3 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

**§ 6 Hausanschlüsse
und Platzentwässerung
im Siedlungsgebiet**

- 1 Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe - gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer - gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die

Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

- 3 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse und Platzentwässerung sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- 4 Die Hausanschlüsse inkl. Platzentwässerungen verbleiben im Eigentum der GrundeigentümerInnen. Der ordnungsgemässe Unterhalt der Anlagen obliegt den GrundeigentümerInnen.
- 5 Bei Hausanschlüssen, die über mehrere Grundstücke führen, sind die nötigen Durchleitungsrechte zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen. In zugehörigen privaten Vereinbarungen ist unter den beteiligten GrundeigentümerInnen ebenfalls die Unterhaltspflicht für gemeinschaftliche Hausanschlüsse zu regeln.

§ 7 Private Abwasseranlagen ausserhalb des öffentlichen Kanalisationsbereiches

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die GrundeigentümerInnen private Abwasseranlagen zu erstellen.
Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

§ 8 Abtretungs-, Mitbenützungs- und Duldungspflicht

- 1 Die GrundeigentümerInnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
- 2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung für den Bau und den Unterhalt sind vorbehalten § 104 PBG Sache der GrundeigentümerInnen.

§ 9 Bauabstand von öffentlicher Kanalisation

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist bei Neu- und Umbauten ein Bauabstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
- 2 Der Bauabstand wird vom äusseren Rohrmantel aus gemessen.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission. Die Ausnahmegewilligung kann mit entsprechenden Auflagen verbunden sein.

§ 10 Gewässerschutz-

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren

bewilligungen

richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

- 1 Die Verfügungen richten sich an die InhaberInnen oder an die benutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 12 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 13 Vorbehandlung von gewerblich/industriellem Abwasser

- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.
- 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwässer verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet das rechtsgültige GEP.
- 2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen. Die Kosten tragen die Liegenschaftseigentümer. Bei Kontrollen in den Schutzzonen der Quellen der Wasserversorgung kann sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen. Sie bestimmt in Absprache mit den Liegenschaftseigentümern das Prüfungsverfahren.
- 3 Für nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 4 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Grundsätzlich ist das Abwasser gemäss GSchG breitflächig versickern zu lassen. Zusammen mit dem

Abwassergesuch sind die nötigen Beurteilungsgrundlagen einzureichen. Es wird auf die Versickerungskarte 1: 5000 des GEP der Gemeinde verwiesen.

- b) Erlauben die örtlichen oder die Baugrundverhältnisse eine Versickerung nicht, ist das nicht verschmutzte Abwasser in Gebieten mit Abwassertrennsystem (getrennte Leitungen für Schmutz- und Sauberwasser) an die Sauberwasserleitung anzuschliessen oder bei zumutbarer Distanz zu einem oberirdischen oder eingedolten Gewässer direkt in dieses einzuleiten.
 - c) Der Anschluss von Oberflächenwasser an eine private oder öffentliche Mischwasserkanalisation ist nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Bau- und Werkkommission gestattet. Vorbehalten bleibt Abs. 8 und Abs. 9.
- 4 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
- a) von Dachflächen stammt,
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
- Die Versickerung von Regen und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen und Reinabwasser.
- 5 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- 6 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderer Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- 7 Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng

abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen.

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung des Abwassers.

- 8 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und das Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen.
- 9 Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle, vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation, ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- 10 Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 11 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 15 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften des GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend. Insbesondere die Norm **SN 592 000**, „Liegenschaftsentwässerung“ des **VSA** und des **SSIV und die SIA-** und die **SIA-Empfehlung V 190, "Kanalisationen"**.
- 2 Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- 3 Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

§ 17 Kleinkläranlagen

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die je-

und Jauchegruben

weils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bau- und Werkkommission.

§ 18 Quell- und Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Einbauten in das Grundwasser

- 1 Innerhalb der Quell- und Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim AfU ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. BAUKONTROLLE

§ 19 Baukontrolle

- 1 Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Bau- und Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- 2 Die Bau- und Werkkommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des kantonalen AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Bau- und Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der

Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

- 5 Die Bau- und Werkkommission meldet dem kantonalen AfU den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonalen Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen schriftlich, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen.

§ 20 Pflichten der Privaten

- 1 Der Bau- und Werkkommission ist der Beginn der Bauarbeiten und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Die nachgeführten Ausführungspläne von privaten Abwasseranlagen sind spätestens innert 3 Monaten nach deren Abnahme der Bau- und Werkkommission im Doppel auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

- 1 Jede Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bau- und Werkkommission.
- 2 Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 22 Einleitungsverbot

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die

Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abfälle jeglicher Art
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

1 Die EigentümerInnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch -biologische Kleinkläranlagen) sind von den EigentümerInnen oder den BenutzerInnen fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

- § 25 Strafbestimmungen**
- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
 - 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
- § 26 Rechtsschutz**
- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
- § 27 Inkrafttreten**
- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 27. November 1973 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2002

Einwohnergemeinderat Bärschwil

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2002

Einwohnergemeinde Bärschwil

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom **Regierungsrat** RRB Nr. 1757 vom 10. September 2002